

die Gesellschaft. Ein Vater mit mehr oder weniger Kindern verdient deshalb an und für sich nicht mehr als ein Kinderloser. Jedoch ist der Durchschnittslohn, den jede Volkswirtschaft, ceteris paribus, für den einzelnen Arbeiter abwirft, um so größer, je größer die durchschnittliche Zahl und Tüchtigkeit der Kinder der einzelnen Familien ist.

Vor 50 Jahren hatten wir nun wenigstens auf dem Lande (in der Stadt hat das Übel des Ehemißbrauches früher eingesetzt) noch eine Durchschnittsfamilie mit vier bis fünf Kindern; wir hatten damals weithin noch die „naturtreue Normalfamilie“ (H. Muckermann). Vor 20 Jahren hatten wir aber in Österreich nur mehr eine Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern, die „naturtreue Normalfamilie“ gehörte weithin auch auf dem Lande schon der Vergangenheit an. Heute haben wir nur mehr eine Durchschnittsfamilie mit einem Kind (42 Prozent aller Ehen sind kinderlos!), und wenn die Entwicklung so ungehemmt weitergeht wie bisher, wird die Durchschnittsfamilie in weiteren 20 Jahren nur mehr ein halbes Kind oder sogar weniger aufweisen. Die Spirale der Entwicklung verengt sich zwangsläufig immer mehr nach innen und strebt dem Nullpunkt zu. Dann werden nur mehr Einwanderer fremder Völker (Slawen, Japaner, Chinesen?) unsere Wirtschaft aufrechterhalten können. Wir fordern heute, wo wir nur mehr eine Durchschnittsfamilie mit einem Kind haben, wo überdies das Sozialprodukt der Wirtschaft durch die Zerstörungen zweier Kriege und die Fehler eines krassen Individualismus zusammengeschrumpft ist, noch immer den „Familienlohn“, obwohl eine Durchschnittsfamilie mit vier bis fünf Kindern und die ihr und der heutigen Kulturstufe gemäß Sozialfrucht dafür gar nicht existiert und nicht existieren kann. Es liegt hier praktisch eine utopische, augenblicklich nicht realisierbare Forderung vor. Erst etwa in 20 Jahren, wenn durch eine allgemeine, heroische Beobachtung der Konsumethik und in deren Gefolge auch der Produktionsethik (Verlagerung der Kapitalinvestitionen auf den Sektor notwendiger Lebensgüter) und naturtreuer Eheführung wieder eine naturtreue Normalfamilie erreicht wäre, könnte dieser Forderung stattgegeben werden. Weil aber eine derartig heroische Umstellung unserer Menschen und insbesondere des Kapitals allgemein und sofort nicht erwartet werden kann, muß ein anderer Ausweg aus unserer Ehe- und Familiennot gesucht und gefunden werden.

(Schluß folgt)

Pastoralfragen

Cooperatio in sacris. In einer klösterlichen Paramentik bestellt ein Herr, der den Eindruck eines Geistlichen macht, zur großen Freude der Schwestern einen kostbaren Chormantel und verschiedene wertvolle Meßgewänder. Der Liefervertrag wird ordnungsgemäß unterzeichnet. Bei einer Rückfrage

stellen die Schwestern fest, daß ihr Kunde altkatholischer Pfarrer ist. Eine Vertragsanfechtung verspricht wenig Erfolg. Bei Nichterfüllung erleiden die Schwestern in jedem Fall beträchtlichen Schaden. Anderseits scheint bei Vertragseinhaltung der Tatbestand einer „participatio in sacris“ gegeben, die nach Kanon 1258, § 1 („quovis modo“), verboten ist (vgl. auch Kan. 2316). Wie sollen sich die Schwestern verhalten?

Die in Frage stehende Mitwirkung ist aktiv und positiv, da in unserem Fall tatsächlich Katholiken bei der Vorbereitung eines akatholischen Gottesdienstes beträchtlich mitwirken. Doch ist die vorliegende Mitwirkung nicht formell, da jede innere Anerkennung des akatholischen Kultes fehlt. Die „cooperatio“ steht geradezu unter dem Einfluß von Furcht und Zwang. Die Mitwirkung ist nur materiell, und auch das nur entfernt, vorbereitend, indirekt. Es werden lediglich (ungeweihte) Paramente geliefert. Unter diesen Umständen können die Ordensschwestern aus einem triftigen Grund und unter möglichster Vermeidung eines Ärgernisses (Protesterklärung) sich mit der Einhaltung des Liefervertrages abfinden.

Zum Verständnis sei auf einige Parallelfälle hingewiesen. Das Hl. Offizium entschied am 30. Juni und am 7. Juli 1864 die Frage, ob Katholiken an der Errichtung von Gotteshäusern für Protestanten mitarbeiten könnten (Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide, Bd. I, Nr. 1257, 10). Als Antwort wurde auf eine Instruktion verwiesen, die dem Apostolischen Vikar von Kentucky am 14. Jänner 1818 erteilt wurde. Sie lautet folgendermaßen: „Man soll die katholischen Arbeiter nicht beunruhigen, wenn kein Ärgernis entsteht und die Mitarbeit nicht auf Verächtlichmachung der Religion hinausläuft. Der Bischof lasse die Handwerker oder Künstler durch Missionare oder Beichtväter in geeigneter Weise aufklären, unter welchen Umständen sie am Bau von Kirchen für Protestantten oder von Synagogen nicht mitarbeiten dürfen. Sie müssen ihre Mitarbeit in folgenden Fällen einstellen:

1. wenn ihre Mitarbeit gemeinhin als Anerkennung der falschen Religion aufgefaßt wird;
2. wenn die Arbeit etwas enthält, das an sich direkt und einzig eine Mißbilligung des katholischen Kultes und eine Anerkennung eines verurteilten häretischen Kultes darstellt;
3. wenn feststeht, daß die Mitarbeit der katholischen Handwerker oder Künstler von den Häretikern zur Verächtlichmachung des katholischen Glaubens herbeigeführt wird.

Außerhalb dieser Fälle sind die Katholiken in ihrem guten Glauben zu belassen. Doch mahne man sie in jedem Fall, daß sie bei ihrer Arbeitsleistung nicht beabsichtigen dürfen, am Kult der Häretiker mitzuwirken.“

Eine weitere Parallelie bietet auch ein Fall, den die Propagandakongregation am 26. November 1822 entschied (vgl. Coll. I, Nr. 775, 2). Es handelt sich hier um Kaufverträge. Ein Christ weigert sich, einem Ungläubigen Gegenstände zu verkaufen, die zu abergläubischem Kult verwendet werden. Der Ungläubige erklärt daraufhin mit unterstellbarer Täuschungsabsicht, daß die Verwendung indifferent sei. Im Weigerungsfall hat der Kaufmann

für sich und seine Glaubensgenossen mit beträchtlichen Schwierigkeiten zu rechnen. Die Heilige Kongregation erklärt den Verkauf „in casu“ für statthaft.

Freilich ist die Kirche gerade Altkatholiken gegenüber weniger tolerant. Während sie Simultanea mit Protestanten duldet, untersagt sie ausdrücklich Mitgebrauch von Kirchen und Friedhöfen durch Altkatholiken. Bei erfolglosem Einspruch wurde die Kirche interdiziert und für den Gottesdienst der Katholiken anderweitig gesorgt; wohl deshalb, weil die Beibehaltung des katholischen Ritus seitens der Altkatholiken allzu leicht eine Irreführung der Gläubigen bewirkt (vgl. J. Wenner, Kirchliches Vermögensrecht, 2. Aufl., S. 60).

Die angeführten Parallelfälle beleuchten gut, daß aus triftigem Grund unter bestimmten Umständen eine indirekte und entfernte „cooperatio in sacris“ zugelassen werden kann. Unter diesen Umständen soll man die Schwestern in unserem Fall „nicht beunruhigen“. Zu empfehlen wäre eine entsprechende Sicherungsklausel im Liefervertrag, damit ähnliche Irrtümer und Täuschungen künftig unterbleiben.

Vallendar (Rhein)

Dr. Bernhard Puschmann SAC.

Absolution eines Katholiken, der bei einer Sekte mitmachte. Folgender Kasus wird zur Beurteilung vorgelegt: Ein Mann hat etwa fünf Jahre lang bei einer Sekte, der Brüdergemeinde in X, mitgemacht. Er war von den Sektenbrüdern zum Gottesdienst eingeladen worden, ist dann regelmäßig hingegangen, mit Frau und Kindern, und hat auch das Abendmahl empfangen. Aus der katholischen Kirche ist er nicht ausgetreten, hatte aber mit der Geistlichkeit keinen Kontakt mehr. Vor zwei Jahren hat sich die Sekte in X aufgelöst. Seither hat der Mann wieder ziemlich regelmäßig den katholischen Gottesdienst besucht, ist aber nie zu den Sakramenten gegangen. Im Spital hat ihn ein Beichtvater absolviert in der Meinung, daß keine Kirchenstrafe eingetreten sei, weil ja der Mann nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten sei. Nun wurde nachträglich der Kommentar von Jone konsultiert, und dort fand sich zu can. 2314, § 1, n. 3, die Stelle: „Wer zu einer akatholischen Religionsgenossenschaft formell übertritt oder sich ihr (ohne formellen Übertritt) öffentlich anschließt, der ist damit ohne weiteres von Rechts wegen infam.“ Also ist doch eine Kirchenstrafe eingetreten. Was ist nun zu tun? — NB. Der Beichtvater gewann den bestimmten Eindruck, daß der Mann sich über die Tragweite seines Handelns keine Rechenschaft gegeben hat.

Hier stellt sich eine doppelte Frage: 1. Ist tatsächlich eine Kirchenstrafe eingetreten? — 2. Wenn ja, kann der Beichtvater ohne besondere Vollmachten die Absolution erteilen?

1. Ist eine Kirchenstrafe eingetreten?

a) Eine im Gesetz festgelegte Strafe tritt nur dann ein, wenn die Straftat in ihrer Art vollendet ist, d. h. wenn alle gesetzlichen, subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (can. 2228).

Subjektiv ist schwere Schuld erforderlich: die Tat muß vorsätzlich, mit Wissen und Willen oder in schwer sündhafter Fahrlässigkeit begangen worden sein (can. 2199 ss.; 2218, § 2). Da sich der Mann über die Tragweite